

Satzung
der Landesarbeitsgemeinschaft
Onkologische Versorgung Brandenburg e. V

§ 1
Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Onkologische Versorgung Brandenburg e. V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Potsdam und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der Nummer VR 1346 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der onkologischen Versorgung im Land Brandenburg.
- (2) Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere
 1. Förderung der Zusammenarbeit und des Informations- und Erfahrungsaustausches aller an der onkologischen Versorgung beteiligten Institutionen, Berufsgruppen, Selbsthilfeorganisationen und ehrenamtlich Tätigen
 2. Förderung und Unterstützung bei der Umsetzung von durch die Qualitätskonferenz Onkologie Land Brandenburg (QKO) empfohlenen Maßnahmen zur Optimierung der Qualität der onkologischen Versorgung
 3. Förderung und Ausbau der Kooperation zwischen dem ambulanten und stationären Bereich, der medizinischen Nachsorge, der Rehabilitation sowie der Palliativ- und Hospizversorgung
 4. Förderung und Begleitung beim Aufbau von Palliative Care Projekten

5. Initiierung, Umsetzung und Koordinierung von Projekten zur Förderung und Verbesserung der
 - Prävention
 - teilstationären Versorgung
 - häuslichen Betreuung von Tumorpatienten
 - schmerztherapeutischen Versorgung
 - begleitenden psychosozialen Hilfen
 - Versorgung von schwerkranken und sterbenden Tumorpatienten
 - Selbsthilfe
6. Mitwirkung bei der Entwicklung von Fortbildungskonzepten für die an der Versorgung bzw. Betreuung von Tumorpatienten beteiligten Berufsgruppen
7. Organisation und Koordinierung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der Onkologie
8. Zusammenarbeit mit dem Tumorzentrum Land Brandenburg e. V. (TZBB) und der Qualitätskonferenz Onkologie Land Brandenburg (QKO).

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind,
 1. ordentliche Mitglieder,
 2. außerordentliche Mitglieder,
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein
 1. juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts,
 2. Verbände, Gesellschaften, Vereinigungen, Vereine, Arbeitsgemeinschaften und Selbsthilfegruppen, die sich für die Zwecke des Vereins einsetzen.
- (3) Natürliche Personen können dem Verein als außerordentliche Mitglieder mit beratender Stimme in der Mitgliederversammlung angehören. Sie sind berechtigt, das passive Wahlrecht auszuüben.
- (4) Personen, die sich um die Krebsbekämpfung, die Krebsforschung oder die Aufgabenstellung des Vereins Verdienste erworben oder die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der bis zum Kalenderjahresende mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstände zu erklären ist oder durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes sowie bei natürlichen Personen mit deren Tod, bei juristischen mit ihrer Auflösung.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
1. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 2. Wahl zweier Rechnungsprüfer/-prüferinnen aus dem Kreis der Mitglieder,
 3. Beschlußfassung über die Beitragsordnung und den jährlichen Haushaltsplan,
 4. Entgegennahme des Tätigkeits- und -Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 6. Beschlußfassung über eine Geschäftsordnung
 7. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist umgehend mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder oder ein Drittel des Vorstandes sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

- (5) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
Das gilt auch für die Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die deren Verlauf beschreibt und die gefaßten Beschlüsse protokolliert. Sie ist vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 15 Mitgliedern.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden natürliche Personen. Mitglieder, die als Vertreter von Körperschaften oder Organisationen gewählt sind, scheidern aus, wenn die dafür maßgebenden Voraussetzungen entfallen. Sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat, führt der Vorstand die Geschäfte nach Ablauf der Frist bis zur Neuwahl weiter.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende, den Schatzmeister/die Schatzmeisterin und den Schriftführer/die Schriftführerin.
- (4) Die in Absatz 3 genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin vertritt gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 2. Aufstellung des Haushaltsplanes und eines Arbeitsprogramms,
 3. Beschlußfassung über Aufgaben oder Ausschluß von Mitgliedern,
 4. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 5. Einstellung, Vergütung und Entlassung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und des übrigen Personals der Geschäftsstelle des Vereins,
 6. Berufung von Kuratoriumsmitgliedern nach § 8,
 7. enge Kooperation mit allen an der Gesundheitsförderung Beteiligten im Land Brandenburg.

- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Arbeiten auf der Grundlage der Beschlüsse und Vorgaben von Mitgliederversammlungen und Vorstand.
- (2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Kuratorium

- (1) Zur Förderung der Ziele des Vereins kann vom Vorstand ein Kuratorium eingerichtet werden.

Darin sollen insbesondere Personen vertreten sein, die maßgeblich zur Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft beitragen sowie Personen des öffentlichen Lebens, von Institutionen und Unternehmen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ein Aufwendungsersatz ist ausgeschlossen.

- (2) Das Kuratorium kann aus seinen Reihen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin wählen.

- (3) Das Kuratorium hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

1. den Verein und den Vorstand bei der Durchsetzung seiner Ziele und Aufgaben zu unterstützen,
2. Beschaffung von Mitteln (Spenden) und Zuwendungen für projektbezogene Aufgaben,
3. die Beziehungen zu den an den Aufgaben des Vereins interessierten Stellen zu pflegen.

- (4) Das Kuratorium tritt nach Bedarf zusammen. Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden. Die Geschäftsstelle unterstützt das Kuratorium bei der Durchführung der Sitzungen und seiner sonstigen Aufgaben.

§ 9

Finanzierung und Verwendung der Mittel

- (1) Die für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch
 1. Beiträge der Mitglieder, deren Höhe durch die Beitragsordnung geregelt sind,
 2. Spenden, Sponsorgelder, Bußgelder und Zuwendungen / Förderungen öffentlicher und nicht öffentlicher Institutionen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 10

Auflösung

- (1) Der Verein kann sich auflösen, wenn bei einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel aller Mitglieder erschienen sind und mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Anwesenden die Auflösung beschlossen wird.
- (2) Ist zu der Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern erschienen, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Ladungsfrist von drei Wochen unter Hinweis auf den Zweck der Versammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen einer oder mehreren von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Körperschaft/en des öffentlichen Rechts oder einer bzw. mehreren als gemeinnützig anerkannten Körperschaft/en mit einer dem § 2 dieser Satzung entsprechenden Zielsetzung zu.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Errichtet am 21. September 1993.

Die geänderte Satzung tritt mit Wirkung vom 3.09.2013 in Kraft.